

DER REKTOR DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
1090 WIEN, AUGASSE 2—6, TEL. 34 75 41 / 700 DW

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1070 W i e n

Datum 15. September 1986

Mit der Bitte um

- Antwort
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- Rücksprache oder Rückruf
- Zum Verbleib
- Mit Dank zurück

und freundlichen Grüßen

h. Kaufermoser

DER REKTOR
DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
(Hochschule für Welthandel)

Dr. C. Zwanger

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	75
.Ge '9 86	
Datum: 16. SEP. 1986	
18. Sep. 1986 <i>Kreuz</i>	
Verteilt	

Wien, den 12. September 1986

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer
im BDG 1979 geregelt wird

Allgemeiner Teil

Die Universitäten haben nach dem gesetzlichen Auftrag (§ 1 UOG) im Sinne des Grundsatzes der Verbindung von Forschung und Lehre auf den ihnen anvertrauten Fachgebieten dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt zu dienen, die Studierenden nach Maßgabe des aktuellen Standes der jeweiligen Wissenschaft auszubilden und für die Entwicklung von wissenschaftlichem Nachwuchs zu sorgen. In analoger Weise haben die künstlerischen Hochschulen die Entfaltung der Künste und die Lehre der Kunst zu pflegen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben garantieren die verfassungskräftigen Artikel 17 und 17 a StGG den Universitäten und Kunsthochschulen eine staatsfreie Sphäre.

Dieser Aufgabenstellung und der erwähnten Verfassungsgarantie muß das Dienstrecht der an den Universitäten (Kunsthochschulen) bediensteten Forscher (Künstler) und

Lehrer gerecht werden. Wer dies leugnet, nimmt den gesetzlichen Auftrag der Universitäten und Kunsthochschulen nicht ernst, sondern räumt anderen Interessen Vorrang ein. Eine solche Position entbehrt der sachlichen Rechtfertigung. Um der Aufgabenstellung der Universitäten (Kunsthochschulen) gerecht zu werden, muß ein Hochschullehrerdienstrecht oder Hochschuldienstrecht alle Planstellen-Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes berücksichtigen. Es bedarf ferner einer der besonderen Aufgabenstellung der Universitäten (Kunsthochschulen) Rechnung tragenden Differenzierung zwischen dem Dienstrecht der Hochschullehrer und jenem für andere Sparten der öffentlichen Verwaltung. Anstellungserfordernisse, Weiterbestellungsvoraussetzungen, Definitivstellungsvoraussetzungen, kurz alle die Personalpolitik bestimmenden Auswahlkriterien müssen so festgesetzt sein, daß die Leistungen als Forscher (Künstler) und Lehrer für die personelle Rekrutierung an den Universitäten (Kunsthochschulen) ausschlaggebend sind und dem jeweils in Forschung und Lehre bestehenden Bedarf Rechnung getragen werden kann. Leistungsorientierung schließt in sich, daß das Dienstrecht Bedingungen für einen fairen Wettbewerb unter den Wissenschaftlern (Künstlern), und zwar unter Einbeziehung des potentiellen wissenschaftlichen Nachwuchses, herstellen muß. Die Verfassungsgarantien der Wissenschafts- und der Kunstfreiheit gebieten, daß den Universitäten (Kunsthochschulen) ein maßgebender Einfluß auf die Ergänzung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Personals eingeräumt wird.

Der vorgelegte Entwurf wird allen diesen Anforderungen nicht oder nur sehr unvollkommen gerecht.

Er schlägt kein umfassendes Dienstrecht für die an den Universitäten (Kunsthochschulen) bediensteten Forscher

- 3 -

(Künstler) und Lehrer vor. Regelungen betreffend die Bundeslehrer an Universitäten und künstlerischen Hochschulen, die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten und künstlerischen Hochschulen und die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer fehlen. Darauf wird im Begleitschreiben der Aussendung des Entwurfs hingewiesen, ohne daß indes angegeben würde, wann der (die) ergänzende(n) Entwurf (Entwürfe) vorliegen werden.

Eine sachgerechte Differenzierung zwischen dem Hochschullehrer-Dienstrecht und dem Dienstrecht für andere Sparten des öffentlichen Dienstes wird mit diesem Entwurf nicht vorgeschlagen. Dies zeigt sich schon darin, daß die wohl begründete Forderung nach einem eigenen Dienstrechtsge- setz - wie es für die mit ähnlichen Freiheitsgarantien aus- gestatteten Richter gilt - nach dem Entwurf nicht erfüllt werden soll. Man könnte dagegen vielleicht einwenden, daß es hier um eine Äußerlichkeit ginge. Nun ist gewiß nicht zu bestreiten, daß auch bei einer Eingliederung des gesamten Hochschullehrer-Dienstrechts in das BDG sachgerechte Differenzierungen normiert werden können. Die Entscheidung gegen ein eigenes Hochschullehrer- Dienstrechtsgesetz ist indes Ausdruck einer grundsätzlichen Einstellung, nach der das Interesse der staatlichen Dienstrechtsadministration an einer Vereinheitlichung gegenüber dem Bemühen, den Besonderheiten des Öffentlichen Dienstes an den Universitäten (Kunsthochschulen) Rechnung zu tragen, Vorrang hat. Der Entwurf ist denn auch - freilich nicht nur dieser Grundeinstellung der staatlichen Dienstrechtsadministration wegen - von einer für die Universitäten (Kunsthochschulen) schädlichen Vereinheitlichungstendenz geprägt. Das Dienstrecht für die Assistenten soll nach dem vorgelegten Entwurf zuerst und vor allem dem Laufbahnschema der Beamten der allgemeinen staatlichen Verwaltung nachgebildet werden. Was dort im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen und auf die Wahrung der Gesetzmäßigkeit und zur Abwehr eines der

• Objektivität der Gesetzesvollziehung abträglichen parteipolitischen Einflusses gerechtfertigt ist, entbehrt im Hochschullehrer-Dienstrecht einer Rechtfertigung, die sich auf die Aufgabenstellung der Universitäten (Kunsthochschulen) stützen ließe.

Die Anstellungsbedingungen und sonstigen Auswahlkriterien sind weder leistungsorientiert noch bedarfsgerecht. Die mangelnde Leistungsorientierung zeigt sich vor allem im Verzicht auf die Habilitation als Definitivstellungs-erfordernis für Assistenten. Bedarfsorientierung läßt der Entwurf zunächst einmal schon deshalb vermissen, weil er davon ausgeht, daß in allen Wissenschaftsbereichen ein Bedarf nach definitiv gestellten Assistenten besteht. Dem ist nicht so. Es gibt Fachgebiete z.B. Rechtswissenschaft, in denen der Kreativität der Forschung viel besser gedient ist, wenn die Funktion des Assistenten nicht mit einer Lebensstellung verbunden ist, sondern habilitierte Assistenten, sofern sie nicht Professoren werden, in die Praxis gehen und dem Nachwuchs Platz machen. Keine wirkliche Orientierung am Bedarf zeigt ferner die Regelung über die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Hier ist sechs Jahre im voraus darüber zu befinden, ob am jeweiligen Institut Bedarf nach einem definitiv bediensteten Assistenten besteht. Jeglicher Bedarfsorientierung entbehren ferner die Übergangsbestimmungen, die einer bestimmten Assistentengeneration Privilegien einräumen, die mangels sachlicher Rechtfertigung dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung widersprechen.

Von einem fairen Wettbewerb der Wissenschaftler bzw. Künstler kann nicht die Rede sein. An keiner Schnittstelle der vom Entwurf vorgesehenen Assistentenlaufbahn hat sich der Assistent einer echten Konkurrenz zu stellen. Die Übergangsregelungen werden in vielen Bereichen das Aufrücken des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Jahre hinaus verhindern.

- 5 -

Schließlich will der Entwurf den Einfluß der Universitäten (Kunsthochschulen) auf personalpolitische Entscheidungen, welche die Hochschullehrer betreffen, in weiten Bereichen auf ein bloßes Anhörungsrecht beschränken (das BMWF entscheidet nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans). Ein solcherart beschränktes Mitwirkungsrecht entspricht nicht der verfassungsrechtlichen Garantie von Wissenschaft und Kunstrechte. Denn bei Beschränkung auf bloße Anhörung kann eine staatliche Behörde (BMWF) in Fragen der wissenschaftlichen Qualifikation auch gegen die Meinung des (anzuhörenden) Universitäts- bzw. Hochschulorgans entscheiden.

Angesichts der mangelnden Orientierung des Entwurfs an der Aufgabenstellung der Universitäten und Kunsthochschulen sind im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfs folgende Konsequenzen unausbleiblich.

1. Durch die Übergangsbestimmungen wird auf Jahre hinaus die Entfaltung wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses gehemmt werden.
2. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wird eine nicht geringe Zahl nur mittelmäßig qualifizierter Assistenten in Dauerstellungen einrücken.
3. Die mangelnde Leistungsorientierung wird auch in Zukunft das Mittelmaß an den Universitäten fördern. Ein "Wettbewerb der Köpfe" wird im Assistentenbereich nicht stattfinden. Tüchtige und selbstbewußte Wissenschaftler werden sich von den Universitäten abwenden.
4. Schon nach ein bis zwei Jahrzehnten wird ein Qualitätsverlust an den Hochschulen festzustellen sein. Viele Forschungs- und Ausbildungsaufgaben werden private Institutionen übernehmen müssen, weil von den Universitäten immer weniger Impulse für den wissenschaftlichen Fortschritt ausgehen werden.

Wenn man allerdings meint, daß das Hochschuldienstrecht nicht im Dienste der Aufgabenerfüllung durch die Universitäten (Kunsthochschulen) stehen soll, sondern es Aufgabe des Dienstrechts ist, den Hochschullehrern höchstmögliche soziale Sicherheit zu geben, die akademische Laufbahn von fast jedem Risiko zu befreien und in den Leistungsanforderungen von Standards abzusehen, die mit gutem Grund an Universitäten Tradition haben und denen die Universitäten ihre Erfolge in der Vergangenheit zu verdanken haben, kann man für diesen Entwurf votieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 155 Abs 2:

Wenn man schon meint, näher umschreiben zu müssen, was Forschung (Entfaltung der Künste) und Lehre an den Universitäten (Kunsthochschulen) ausmachen, so sollte man sich die Formulierungen wohl überlegen und nicht mit solcher Leichtfertigkeit vorgehen, wie dies hier geschehen ist. Weshalb ist in Satz 1 hinsichtlich der eigenen Erkenntnisse nur von deren Vermittlung, hinsichtlich der fremden Kenntnisse nur von deren Aneignung die Rede, obgleich man Forschung und Lehre charakterisieren will? Wer meint, daß die Vermittlung eigener Erkenntnisse und die Aneignung fremder Erkenntnisse künstlerischen Vorhaben dient, hat wohl von Kunst keine Ahnung oder ist das Opfer des zum Scheitern verurteilten Versuches, Wissenschaft und Kunst in ihren wesentlichen Aspekten in einem knappen Satz zu formulieren. Nur wer jedes Sprachgefühls entbehrt, kann an den Satz 1 im § 155 Abs 2 mit "Hiebei ist auf die Verbindung zur Fachwelt einschließlich außeruniversitärer Bereiche (Praxis) Bedacht zu nehmen" anschließen. Ganz abgesehen davon geht es wohl nicht darum, auf die Verbindung zur Fachwelt einschließlich außeruniversitärer Bereiche (Praxis) "Bedacht zu nehmen", sondern darum, daß Forscher bei ihrer Tätigkeit Kontakte mit anderen Forschern und der Praxis pflegen sollen.

Am besten wäre es, auf Abs 2 überhaupt zu verzichten. Forschung und Lehre lassen sich nicht ohne weiteres definieren. Wenn man im übrigen meint, Forscher und Künstler auf bestimmte Selbstverständlichkeiten wie Kontaktpflege nach außen hinweisen zu müssen, so ist ein Paragraph des Dienstrechts gewiß ein äußerst ungeeignetes Mittel, um den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Zu § 155 Abs 3:

Die Lehre ist eine Tätigkeit und kann als solche keine Pflicht in sich schließen (wenn überhaupt, könnte man nur sagen: "Die Verpflichtung zur Lehre umfaßt auch"). Im übrigen ist auch hier davor zu warnen, daß man die stimulierende Kraft von Gesetzesbestimmungen in Bereichen wie Wissenschaft, Kunst und Lehre überschätzt. Viel wichtiger als der Hinweis, daß Lehrer stets um pädagogische und didaktische Verbesserungen bemüht sein sollen, ist es, das Dienstrecht so zu gestalten, daß die Chance, die Besten an die Universitäten (Kunsthochschulen) zu binden, möglichst groß ist. Eben dieses verfehlt - wie schon betont - der vorgelegte Entwurf.

Zu § 155 Abs 5:

Die Definition von Verwaltung ist verfehlt, denn ihr zufolge sind auch Forschung und Lehre Verwaltung, denn auch diese Tätigkeiten sind "in den Organisations-, Studien- und Dienstrechtsvorschriften für die Universitäten (Hochschulen) umschrieben" (wie z.B. in § 155 Abs 2 und 3 des Entwurfs oder in § 1 UOG). Forschung, Lehre und Prüfungstätigkeit und Verwaltung sind aber nach § 155 Abs 1 des Entwurfs eindeutig verschiedene Dinge.

Zu § 155 Abs 8 Satz 1:

Auslegungsregeln haben den Sinn, klarzustellen, in welcher Weise Vorschriften zu interpretieren sind. Von Klarstellung kann bei der kryptischen Formulierung, daß bei der

Interpretation der Vorschriften über die Dienstpflichten die Aufgabenstellung der Forschung und Lehre im Vordergrund zu stehen habe, nicht die Rede sein.

Zu § 160:

Auf die periodische Gewährung eines Forschungs- oder Lehrsemesters sollten Professoren einen Rechtsanspruch haben. In fast allen Bereichen ist die Belastung der Professoren im Lehr- und Prüfungsbetrieb so groß, daß die Forschungstätigkeit zum größten Teil auf Kosten der Freizeit ausgeübt werden muß. Es wäre nicht nur gegenüber den Professoren recht und billig, sondern auch im Interesse der Entwicklung der Forschung, einen solchen Rechtsanspruch neben der Möglichkeit der Freistellung nach Ermessen vorzusehen. Derartige Rechtsansprüche haben z.B. auch Professoren an amerikanischen Universitäten, obgleich dort die Belastung in Lehre und Prüfung bekanntermaßen weitaus niedriger ist als bei uns.

Zu § 163:

Die Herabsetzung des Emeritierungsalters ist im Hinblick auf die begründeten Interessen des Nachwuchses, in die Positionen der Professoren nachzurücken, zu begrüßen.

Auch die in Abs 4 vorgesehene Übergangsregelung verdient Beifall, allerdings mit einer Einschränkung: Die Verfügung einer späteren Emeritierung sollte durch das BMWF auf Antrag des zuständigen Kollegialorganes erfolgen. Denn die Bedarfsfrage kann wohl am besten von der Universität (Kunsthochschule) selbst beurteilt werden.

Zu § 170 ff:

Nur wenn das im UOG (§ 31 Abs 1 und 2) vorgesehene Ernennungsverfahren (Zuweisung von Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren an Universitäts-einrichtungen anstelle der Zusage der Umwandlung von Assistentenplanstellen in Planstellen für außerordentliche

Professoren, Ausschreibung und berufungsähnliches Ernennungsverfahren) eingehalten wird, ist eine Angleichung des Dienstrechts der außerordentlichen Professoren an jenes der Ordentlichen Universitätsprofessoren - von der Emeritierung und der organisationsrechtlichen Sonderstellung der Ordentlichen Universitätsprofessoren abgesehen - zu begrüßen. Diese Angleichung müßte sich auch auf den staatsbürgerschaftsrechtlichen Aspekt beziehen. Auch Ausländer müßten auf Planstellen von außerordentlichen Universitätsprofessoren berufbar sein.

Zu den §§ 174 ff:

Wie schon im allgemeinen Teil der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wurde, ist die vorgeschlagene Gestaltung des Assistentendienstrechts abzulehnen, weil es der Aufgabenstellung der Universitäten (Kunsthochschulen) und den sich daraus ergebenden Anforderungen (Leistungsorientierung, Wettbewerb der Wissenschaftler untereinander, bedarfsgerechte Personalpolitik) nicht entspricht.

In Konkretisierung der allgemeinen Ausführungen ist zu Unterabschnitt D insgesamt dieses zu sagen:

1. Das Assistentendienrecht ist durch ein starres Laufbahnschema gekennzeichnet. Wer als Universitäts-(Hochschul-)assistent tätig sein will, muß zunächst das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis durchlaufen. Wer bereits den Doktorgrad erworben hat, kann - wenn er bis dahin nicht Assistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis war - trotz Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit normiert, nicht Assistent im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (provisorisch) werden. Ebensowenig ist es zulässig, einen Dozenten, der bisher nicht Assistent war, zum Assistenten im definitiven Dienstverhältnis zu bestellen.

- 2. Das im Entwurf vorgeschlagene Assistentendienstrecht enthält wenig Leistungsanreize und zu wenige Leistungskontrollen. Dies beginnt bei der langen Phase (vier bis sechs Jahre) des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses und endet bei den Definitivstellungserfordernissen, nach denen die sogenannte kleine Habilitation und damit eine mittelmäßige wissenschaftliche Leistung ausreichend ist.
- 3. Einen "Wettbewerb der Köpfe" will der Entwurf verhindern. An keiner Schnittstelle der Laufbahn ist ein Concours mit anderen Kandidaten vorgesehen.
- 4. Eine bedarfsorientierte Personalpolitik soll nach dem Entwurf unmöglich gemacht werden. Alles ist über einen Kamm geschart. In allen Bereichen wissenschaftlicher Forschung soll nach dem Entwurf gleichsam eine *praesumptio iuris et de iure* für einen Bedarf nach definitiv gestellten Assistenten bestehen. Denn die erfolgreiche Laufbahn führt zur Definitivstellung; etwas anderes gibt es nicht - es sei denn, das freiwillige Ausscheiden aus der Universität. Die Entscheidung über Definitivstellungen ist sechs Jahre im voraus unter der aufschiebenden Wirkung der "kleinen Habilitation" zu entscheiden. Ist der Bedarf an Definitivstellungen an einem Institut erschöpft, verbietet es das Gesetz, einen weiteren Assistenten zur Habilitation heranzuführen. Beispiel: Mit einem Ordinariat sind vier Planstellen für Assistenten verbunden. Mit gutem Grund geht man in der Bedarfsfrage davon aus, daß an diesem Ordinariat ein Bedarf für höchstens zwei definitiv gestellte Assistenten besteht. Ist dieser Bedarf gedeckt, sind also zwei Assistenten definitiv gestellt, so können auf den beiden übrigen Planstellen für die Dauer der Definitivstellung nur Assistenten im zeitlich befristeten Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Zu § 175:

Die für das befristete Dienstverhältnis vorgesehenen Zeiträume von vier Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Jahre sind zu lang, sie bieten zu wenig Leistungskontrolle. Die Beurteilung der Fähigkeiten eines eben zum Magister Graduierten birgt naturgemäß erhebliche Unsicherheiten in sich. Es ist durchaus möglich, daß ein Kandidat für wissenschaftlich begabt angesehen wird, die Leistungen bei Erarbeitung der Dissertation schon nach ein, zwei Jahren erkennen lassen, daß der Betreffende die Erwartungen nicht erfüllt. Daher sollte eine zweimal zweijährige Bestellung vorgesehen sein. Die Möglichkeit einer Verlängerung auf sechs Jahre ist nicht gerechtfertigt. Bestqualifizierte Magister sollten in vier Jahren, spätestens in fünf Jahren eine Dissertation abschließen können.

Im Sinne der eingangs gemachten Ausführungen sollte eine Verlängerung nur auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans und nicht schon auf Grund dessen Anhörung (so Abs 2) bewilligt werden dürfen.

Zu § 176:

Wie schon betont, ist es personalpolitisch verfehlt, sechs Jahre im voraus zu entscheiden, ob die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit und damit eine spätere (nach sechs Jahren bei Erreichen der kleinen Habilitation und bei entsprechender Anstellung) Definitivstellung "im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts-(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist".

Zu § 178:

Daß die Habilitation (abgesehen von der gleichzu haltenden praktischen oder künstlerischen Eignung) nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für die Definitivstellung sein soll, ist - wie schon ausgeführt - abzulehnen.

• Wenn es in den Erläuterungen zum Entwurf heißt: "...es zeigen sich in der Praxis zunehmend sehr unterschiedliche qualitative Maßstäbe, die nicht zuletzt durch die mit zehn bzw. vierzehn Verwendungsjahren zu lange Frist für die Entscheidung über ein Verbleiben an der Universität (Hochschule) beeinflußt werden", so ist dazu folgendes zu sagen:

1. Daß bei Habilitationen unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, ist gewiß bedauerlich, läßt sich aber durch Rechtsvorschriften nicht verhindern und spricht nicht gegen die Habilitation. Andernfalls müßte man Prüfungen überhaupt abschaffen. Auch bei der sogenannten kleinen Habilitation, die der Entwurf einführen möchte, wird es diese Maßstabsdifferenzen geben.

Trotz aller Mängel, die man gewiß beklagen muß, hat sich das Habilitationserfordernis für Assistenten, die an der Universität auf Dauer bleiben wollen, als eine für die Qualität der universitären Forschung sehr positiv wirksame Leistungsanforderung bewährt.

2. Daß die in den Erläuterungen beklagte Gefahr der sogenannten Sozialhabilitationen (Habilitation unter bescheidenen Qualitätsanforderungen aus sozialen Gründen), die das geltende Recht mit seiner Zehn - bzw. Vierzehn-Jahre-Frist bedinge, durch den Entwurf behoben werden wird, kann niemand Ernstzunehmender glauben. Die Sechs-Jahre-Frist für das provisorische Dienstverhältnis ist ebenso geeignet, Druck in Richtung reduzierter Anforderungen auf die Beurteilung der Leistungen des Assistenten auszuüben.

Zu § 180:

Es entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung, daß die Festlegung der Dienstpflichten vom zuständigen

- 13 -

Kollegialorgan im übertragenen Wirkungsbereich vorzunehmen ist. Handelt es sich doch bei dieser Entscheidung um eine Frage, welche ausschließlich die Universität (Kunsthochschule) berührt und deren Lösung Kenntnis der konkreten Situation und Einsicht in die jeweilige wissenschaftliche Fachdisziplin (Kunstdisziplin) erfordert, Voraussetzungen, die gewiß am besten die Mitglieder eines Universitäts(Hochschul)organs erfüllen. Mit gutem Grund verweist § 48 Abs 6 UOG die in Rede stehende Entscheidung in den autonomen Wirkungsbereich.

Was die Organzuständigkeit innerhalb der Universität anbelangt, sollte es bei der Zuständigkeit des Institutsvorstands bleiben. Es ist doch ganz sinnwidrig, daß der den Institutsbetrieb Leitende, der für die erfolgreiche Arbeit am Institut auch die Verantwortung trägt, nicht über den Aufgabenbereich der Mitarbeiter entscheiden soll. Der Gefahr unsachlicher Entscheidungen ließe sich dadurch Rechnung tragen, daß man dem Assistenten das Recht einräumt, gegen eine ihm unsachlich erscheinende Entscheidung des Institutsvorstands Überprüfung dieser Entscheidung durch die Personalkommission zu verlangen.

Schließlich ist es abzulehnen, daß die Dienstpflichten nur unter Berücksichtigung der Qualifikation des Assistenten und nicht auch unter Berücksichtigung des Bedarfs der Universitätseinrichtung festzulegen sind.

Zu Art III (insb Abs 2 und 3):

Im allgemeinen Teil wurde bereits grundsätzlich dargetan, weshalb diese Übergangsregelungen abzulehnen sind. Ehe die allgemeinen kritischen Vorwürfe mangelnder Leistungsorientierung und Ignorierung der Bedarfsfrage konkretisiert werden, sei zu einer immer wieder zu hörenden Rechtfertigungsargumentation für die eine bestimmte Assistentengeneration privilegierenden Übergangsregelungen Stellung genommen:

Die derzeit tätigen Assistenten, insbesondere jene, die bereits um die zehn Dienstjahre aufweisen, seien in ihren berechtigten Erwartungen hinsichtlich ihrer akademischen Karriere enttäuscht worden. Denn die Aussicht, Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren zu werden, sind alles in allem ungünstig. Letzteres ist nun gewiß nicht zu bestreiten. Von einer Enttäuschung berechtigter Erwartungen kann indes keine Rede sein. Die Situation war vorauszusehen. Man hat in den sechziger und frühen siebziger Jahren die Planstellen für Ordinarien erheblich vermehrt. Berufen wurden relativ junge Wissenschaftler, sodaß das Durchschnittsalter der Ordinarien auch heute noch relativ niedrig ist. Nur wer diese Entwicklung nicht zur Kenntnis genommen oder sich keine Gedanken über die eigene Karriere gemacht hat, kann sich heute in seinen Erwartungen enttäuscht sehen. Berechtigt sind die Erwartungen nicht, denn man muß von einem Assistenten erwarten, daß er die seine beruflichen Chancen betreffenden Entwicklungen registriert und entsprechende Karriereentscheidungen trifft.

Der schon im allgemeinen Teil kritisierte Mangel an Bedarfs- und Leistungsorientierung äußerst sich insbesondere in folgenden Regelungsvorschlägen in Art III des Entwurfs:

1. Art III Abs 2 gibt habilitierten Assistenten ein von der Bedarfslage unabhängiges Recht auf Definitivstellung.
2. Art III Abs 3 Z 2 sieht eine Überleitung in ein definitives Dienstverhältnis vor, für die die sogenannte "kleine Habilitation" ausreicht und für die gleichfalls eine Bedarfsprüfung nicht erforderlich ist.

Zu Art III Abs 12:

Auch hinsichtlich der Vollziehung der Übergangsbestimmungen möchte der Entwurf die Autonomie der Hochschulen auf eine Anhörungsautonomie reduzieren. Dies ist aus den bereits vorgetragenen (verfassungsrechtlichen) Gründen abzulehnen.

- 15 -

Diese Regelungen schaffen - wie nochmals betont werden muß - sachlich ungerechtfertigte Privilegien für eine bestimmte Assistentengeneration. Warum sollen gerade junge Assistenten, die zufällig im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die nach Art III Abs 2 und 3 relevanten Dienstjahre und eine Qualifikation aufweisen, die unter jenem Niveau liegen kann, das nach der geltenden Rechtslage zu erreichen Ziel des Assistenten sein mußte, gegenüber den anderen Assistenten begünstigt werden. Solche Privilegien zu verleihen, liegt außerhalb des rechtspolitischen Spielraums, den die Verfassung mit dem in ihr verankerten Gleichheitsgrundsatz dem einfachen Gesetzgeber einräumt.

Heinz Peter Rill

o.Univ.Prof.Dr. Heinz Peter Rill